

# RS OGH 1986/4/23 1Ob5/86, 9ObA118/03y, 1Ob71/04d, 1Ob131/08h, 8ObA4/09k, 9ObA20/09w, 9ObA70/11a, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1986

## Norm

ABGB §1157

AHG §1 Cd13

## Rechtssatz

Die materiellen und immateriellen Interessen des Dienstnehmers haben im Rahmen des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber gewahrt zu werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/86

Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 5/86

Veröff: SZ 59/68

- 9 ObA 118/03y

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 118/03y

Auch; Beisatz: Den Dienstgeber trifft gegenüber seinen Dienstnehmern eine Fürsorgepflicht, die sich auch auf die vermögensrechtlichen Interessen des Dienstnehmers erstreckt. (T1)

- 1 Ob 71/04d

Entscheidungstext OGH 25.06.2004 1 Ob 71/04d

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 131/08h

Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 131/08h

Auch; Beisatz: Solche Pflichten bestehen auch im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen. (T2); Beisatz: Bei der Erteilung von Auskünften handelt der Bund in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht, mag es auch an einer spezifisch normierten gesetzlichen Pflicht, gerade solche Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen, fehlen. (T3)

- 8 ObA 4/09k

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 ObA 4/09k

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Eine Verpflichtung des Arbeitgebers als Adressat der Bestimmung des § 1157 ABGB (Fürsorgepflicht u.a. hinsichtlich Leben und Gesundheit) auf Bekanntgabe der im Rahmen der Betriebsorganisation zur Verhinderung von Arbeitsunfällen durch andere Arbeitnehmer zuständigen

Arbeitskollegen ist grundsätzlich zu bejahen; dieser Anspruch besteht grundsätzlich auch gegenüber einem bereits ausgeschiedenen (geschädigten) Arbeitnehmer. Hierzu besteht auch (jedenfalls) ein Einsichtsrecht in die entsprechenden, vom Arbeitgeber auch nach Europarecht zu dokumentierenden Dienstpläne und Aufzeichnungen des Arbeitgebers als insoweit gemeinschaftliche Urkunden. (T4); Veröff: SZ 2009/103

- 9 ObA 20/09w

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 ObA 20/09w

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Fürsorgepflicht erstreckt sich aber nicht auf die Information der Dienstnehmer über die Unrichtigkeit einer Entgeltzahlung, zumal dem Dienstgeber ein solcher Umstand oft nicht bekannt sein wird. (T5); Bem: Siehe dazu auch RS0021541. (T6)

- 9 ObA 70/11a

Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 70/11a

Vgl auch; Beisatz: Nach § 1298 ABGB ist es Sache des Arbeitgebers, sein mangelndes Verschulden an der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht darzutun. (T7); Beisatz: Hier: Informationspflicht hinsichtlich der Möglichkeit, in den BAGS-KV zu optieren. (T8)

- 9 ObA 64/16a

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 64/16a

- 9 ObA 56/16z

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 56/16z

Auch

- 6 Ob 231/16p

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 231/16p

- 9 ObA 114/20k

Entscheidungstext OGH 27.01.2021 9 ObA 114/20k

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verneinung der Fürsorgepflichtverletzung; Antragstellung auf Fahrtkostenzuschuss nach § 64 Tiroler G-VBG 2012. (T9)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0021544

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)